

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 12.01.2023

Nr.: 02

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 12 Berichtigung der Wahlbekanntmachung vom 31.07.2019 zur Berufung der Wahlleiterin und der stellv. Wahlleiterin in der Stadt Jerichow 35
 - 13 Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29.01.2023..... 35
 - 14 Bekanntmachung der Stadt Jerichow über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 36
 - 15 Bekanntmachung der Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ 38
 - 16 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des

- Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)40
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

12

Stadt Jerichow

**Berichtigung der Wahlbekanntmachung zur Berufung
der Wahlleiterin und der stellv. Wahlleiterin in der Stadt Jerichow**

Hiermit wird die Bekanntmachung vom 31.07.2019 bezüglich der Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Jerichow wie folgt berichtigt:

Wahlleiterin:

Frau Anja Schünicke
c/o Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Stellvertretende Wahlleiterin:

Frau Jeanine Oehl
c/o Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Jerichow, den 04.01.2023

gez. Schünicke
stellv. Bürgermeisterin

13

Stadt Jerichow

**Wahlbekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023**

**Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

Der Wahlausschuss der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 04.01.2023 über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl entschieden.

Folgende Bewerber sind zur Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023 zugelassen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsjahr	Beruf, Stand
1	Albrecht, Birgit	39307 Jerichow OT Altenklitsche	1965	Buchhalterin
2	Lüdicke, Cathleen	39307 Jerichow OT Karow	1976	Disponentin
3	Matschoß, Mathias	39307 Jerichow OT Roßdorf	1979	Diplom-Verwaltungswirt
4	Müller, Manuel	39319 Jerichow OT Mangelsdorf	1996	Student

Jerichow, den 04.01.2023

gez. Schünicke
Wahlleiterin

14

Stadt Jerichow

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt gemäß der §§ 50 Abs. 5 und 36 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz))

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44

Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschrift.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

5. Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 i.V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Einwohnermeldeamt
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet.

Jerichow, den 04.01.2023

gez. Schünicke
stellv. Bürgermeisterin

Hinweis außerhalb der Bekanntmachung

Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung eines Antragsformulars eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Einwohnermeldeamt der EHG Stadt Jerichow erhältlich oder kann auf der Internetseite der EHG Stadt Jerichow, www.stadt-jerichow.de unter Verwaltung/Formulare/Meldewesen heruntergeladen werden.

15

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“

Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2021 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ im OT Kleinmangelsdorf mit der Beschluss-Nr.: BV/232/2019-2024 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B) wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ im OT Kleinmangelsdorf tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ im OT Kleinmangelsdorf und die Begründung können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

nach Vereinbarung oder auf der Homepage der Stadt Jerichow unter Bauleitplanung von Jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 12.01.2023

Siegel

gez. Schünicke
stellv. Bürgermeister

Teil A Planzeichnung



16

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung des Beschlusses BV/174/2019-2024 über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Elbe-Parey für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 06.02.2023 bis zum 14.02.2023 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Zimmer 205, aus.

Elbe-Parey, den 03.01.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.